

Rechtausschuss der 26. Ev.-Luth. Landessynode Sachsens
Pfarrer Frank Meinel, Vorsitzender

Dresden, 21.4.2012
20.00 Uhr

Einbringung der Vorlage 43 zum Pfarrdienstgesetz

Herr Präsident, Hohe Synode, liebe Schwestern und Brüder,

nicht alle Gesetze und anderen Beratungsgegenstände unserer Landessynode erreichen eine solche öffentliche Bedeutung, wie das **Pfarrdienstgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland vom**

10. November 2010 in Verbindung sowohl mit dem **Pfarrdienstrechtsneuordnungsgesetz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 8. November 2011** als auch dem **Pfarrdienstgesetzergänzungsgesetz unserer Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens**, das uns nun zur Beratung vorliegt.

Sie spüren vielleicht, wie schon allein die Wiedergabe der genauen Begriffe eine Herausforderung ist.

Das Ganze ist und bleibt kompliziert und ist selbst für uns Synodale, die sich in die Materie einzuarbeiten haben, nicht leicht zu verstehen.

Wir haben viel Arbeit hinter und vor uns.

Dies wird viel Geduld und die Bereitschaft, aufeinander zu Hören und Verständnis zu entwickeln, erfordern.

Zunächst eine **formale Bemerkung zur Drucksache 133**. Wir haben in die Drucksache das gesamte Pfarrdienstgesetzergänzungsgesetz noch einmal mit allen Änderungen, die fett gedruckt sind und allen Streichungen, die sichtbar gemacht sind, aufgenommen. Wir wollten in größtmöglicher Transparenz die Arbeitsergebnisse der Ausschüsse dokumentieren. Darüber hinaus finden Sie auf Ihren Plätzen Kopien mit dem vollständigen Wortlaut des EKD und VELKD Gesetzes. Der gesamte Rechtscorpus besteht aus drei eigenständigen Gesetzen, die aber aufeinander bezogen sind.

Eine weitere Vorbemerkung:

Die beiden Ausschüsse haben sich – sozusagen innovativ – darauf verständigt, dass der Gesetzestext in einer Fassung vorgelegt wird, der die weibliche und die männliche Form durchgängig benennt. Wir hielten dies angesichts der Gesetzestexte von EKD und VELKD diesmal für angebracht.

In der Öffentlichkeit, mittlerweile weit über Sachsen hinaus, hat in der Vorbereitung dieser Gesetzeslesung fast nur und ausschließlich der § 39 des Pfarrdienstgesetzes der EKD im Zusammenhang mit dem Beschluss unserer Kirchenleitung vom 21. Januar 2012 Interesse erzeugt und zu einem bemerkenswerten Medienecho geführt. Dieser Beschluss auf dem Hintergrund des EKD-Textes modifiziert einen Kirchenleitungsbeschluss von 2001 bezüglich des gemeinsamen Lebens von zwei verpartnerten homosexuell bzw. lesbisch geprägten Pfarrern und Pfarrerinnen im Pfarrhaus.

Dies ist in der Tat alles sehr spannend!

Und vermutlich wird es in den nächsten Stunden und Tagen in diesem hohen Hause zu erheblichen Diskussionen zu dieser Frage kommen.

Ich werde im letzten Teil meiner Berichterstattung noch einmal darauf eingehen.

Die **Verkürzung** des komplexen Pfarrdienstrechtes auf diese eine Frage, wird aber der Sache nicht gerecht.

Mit dem Pfarrdienstrecht haben wir eine zentrale kirchliche Frage, die jede Kirchgemeinde und jeden Pfarrer, also des kirchliche Leben vor Ort, genauso betrifft, wie unsere Sächsische Landeskirche, die Vereinigte Ev.- Lutherische Kirche und den Kirchenbund der EKD.

Das Gesetz berührt einen Kernbereich unseres Kirche-Seins, den Dienst der Verkündigung von Pfarrerinnen und Pfarrern in der Einbindung in die Kirche.

Daher muss es angemessen sein, auch anderen Fragen, als mit § 39 verbundenen, Raum zu geben.

Zunächst zum Ganzen.

Mit dem Pfarrdienstgesetz der EKD in der konkreten Anwendung durch die VELKD nimmt auch unsere Kirche ihre **Aufgabe und ihren Auftrag** wahr, ihre **Eigenständigkeit** in Rechtsfragen im Rahmen des Grundgesetzes auszuführen. Dieses Recht und diese Pflicht, sich selbst nach den Maßstäben unseres Glaubens zu organisieren, erfährt hier eine Fortschreibung.

Sie ist umso bedeutender, als ggw. wieder einmal Tendenzen aufkommen, diese Eigenständigkeit und Freiheit der Kirche zu berühren und einzuschränken.

Diese Eigenständigkeit und Freiheit zu bewahren macht es aber auch notwendig, stärker als bislang die Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland, die unsere Anliegen maßgeblich nach außen vertritt, zu **vernetzen** und **ihre Rechtsgestalt transparenter und unkomplizierter zu gestalten**. Damit wird eine innere Stärkung der Eigenständigkeit der Kirche erreicht.

Dabei ist gerade auch bei diesem Gesetz erhebliches **gutes Traditionsgut** bewahrt. Denken wir beispielsweise dabei an die uns in Sachsen so wichtige Verpflichtungserklärung, die § 9 regelt.

Solch ein Gesetz wächst und entwickelt sich. Es hat Teile des Kirchenbeamtengesetzes der EKD, des Pfarrerdienstrechtes der EKD und der VELKD und nicht zuletzt gute und bewährte gliedkirchliche Bestimmungen aufgenommen und vereinheitlicht. Es spiegelt ein Stück Partizipation der deutschen Evangelischen Kirchen.

Lassen Sie mich pars pro toto **einige Verbesserungen** nennen, zunächst aus dem **EKD-Gesetz**, sodann aus unserem **Ergänzungsgesetz**.

- Fragen der Präsenzpflcht werden praktischer geregelt, weil etwa die elektronische Erreichbarkeit heute andere Möglichkeiten hat
- Es wird weniger stellenbezogen gestaltet, so dass die Gliedkirchen die Möglichkeit haben, Versetzungen in den Wartestand in größerem Umfang durch Übertragung eines gesamtkirchlichen Auftrages zu vermeiden
- Der vielfach kritisierte unbestimmte Begriff des „ungedeihlichen Wirkens“ wird durch eine kompakte Kodifizierung der Rechtsprechung ersetzt, so dass wir künftig von einer „nachhaltigen Störung in der Wahrnehmung des Dienstes“ reden
- Überhaupt wird dem Wartstand-Ausnahmestatus entgegengewirkt, in dem nun schon nach einer dreijährigen Frist der Ruhestand greift
- Von Pfarrern gewollte Reaktivierungen aus dem Ruhestand sind nun leichter zu vollziehen
- Die Amtsbezeichnungen „im Wartstand“ und „im Probedienst“ entfallen
- Die Zuweisungsregelungen, die bislang nur in wenigen Pfarrdienstgesetzen für den Fall einer Tätigkeit bei einem anderen Rechtsträger – etwa der Diakonie – galten, werden nun allgemein aufgenommen
- Für die ehrenamtlich Ordinierten wird ein besserer Rechtsstatus geschaffen
- Die Beteiligung der Pfarrervertretungen wird gebündelt
- Ein freier Wochentag für Pfarrer und Pfarrerinnen wird im Gesetz festgelegt

Aus unserem **Ergänzungsgesetz** seien stv. als weiterführende Regelungen benannt:

- Eine klarere Regelung, dass die Ordination zu Anfang des Probedienstes zu erfolgen hat
- Das späteste Eintrittsalter in das Pfarrdienstverhältnis auf Probe bleibt bei uns in Sachsen bei 37 Jahren und wird nicht auf 35 Jahre abgesenkt
- Die Notwendigkeit für die Anstellungsfähigkeit, ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis beizubringen (der Hintergrund sind etwa Missbrauchsfälle in der Vergangenheit) Dies gilt auch für Artikel 2, Kandidatengesetz
- Klarere Regelungen für Vertretungsdienst und Stellenteilung von Theologenehepaaren
- Bei Versetzungen infolge häuslicher Trennung bzw. Scheidung eines Pfarrers liegt nunmehr die Pflicht zum Nachweis eines kirchlichen Interesses an der Versetzung bei der Gliedkirche

- Die Pflicht zur Erteilung von Religionsunterricht wird nun im Gesetz aufgenommen
- Wir haben § 29 Abs. 2 der VL 43 gestrichen, weil wir möchten, dass Ausnahmeregelungen nur – wie in der Verfassung ohnehin vorgesehen – von der Kirchenleitung vollzogen werden

Weiter zum Ganzen:

Bislang war für unsere Sächsische Kirche das Pfarrergesetz der VELKD in jeweiliger Anwendung durch ein sog. Ergänzungsgesetz geltendes Recht weil Fragen des lutherischen Bekenntnisses – insonderheit des Amtsverständnisses – nach einem einheitlichen Handeln der Konfessionsfamilie riefen. Freilich hat dies auch dazu beigetragen, dass im Bereich der EKD eine Fülle von Rechtsnormen zum Gegenstand des Pfarrdienstrechtes entstand, die immer unübersichtlicher wurden.

So wurde der – verständliche – Wunsch lauter, eine Art „Rahmengesetz“ für den gesamten Bereich der EKD zu schaffen, der die Zergliederung wenigstens ein Stück überwindet.

Das Pfarrdienstgesetz hat nun diese Bemühungen um eine notwendige Vereinheitlichung ein Stück weit geleistet. Nehmen wir nur etwa den wünschenswerten Tatbestand, dass Pfarrer und Pfarrerrinnen auch stärker innerhalb der EKD Stellen austauschen sollten.

Durch die Festlegungen des Pfarrdienstrechtsneuordnungsgesetzes der VELKD vom 8. Nov. 2011 zu speziell bekenntnistangierenden Fragen unsrer lutherischen Tradition, besonders für das Amtsverständnis und die Ordination, bleibt das Profil unserer Konfessionsfamilie erhalten.

Nun einige Anmerkungen zur Diskussion um den **§ 39 des Pfarrdienstgesetzes der EKD** und dazu eine **nötige Vorbemerkung**.

Allen ist sicherlich deutlich, dass die Sächs. Landessynode nicht in das Pfarrdienstgesetz der EKD selbst eingreifen kann. Wir verhandeln und beschließen in den nächsten Tagen „nur“ unser gliedkirchliches **Pfarrdienstgesetzergänzungsgesetz**, das Bezug nimmt auf das Gesetz der EKD und das der VELKD.

Ich habe mich in der Vorbereitung auf diese Tagung versucht in einen dicken Leitzordner einzulesen, der die ca. 130 Eingaben an unsere Synode enthält.

Gelegentlich ist das Missverständnis anzutreffen, als könne unsere Synode das EKD Gesetz ändern. Das kann sie nicht.

Was sie kann, ist es anzuwenden und ggf. zu ergänzen, so wie wir es in Verantwortung für unsere Landeskirche als wichtig erachten.

Die **Eingaben** sind wertvolle Texte, die viel Leidenschaft spiegeln. Dabei ist uns ein höchst differenziertes Bild aufgefallen.

Es gibt zum Beispiel auch in *Leipzig* Gemeinden, die sich der Bekenntnisinitiative angeschlossen haben und es gibt *Plauener* Gemeinden, die sich dem ausdrücklich entgegenstellen.

Auch bei mir zu Hause im Erzgebirge nehme ich zunehmend ein sehr unterschiedliches Bild wahr, das sich etwa in Presseäußerungen von Gemeindegliedern spiegelt. Die Reaktionen sind sehr bunt.

Zur Sache:

Die Frage lautet: Dürfen zwei verpartnerte Pfarrerrinnen bzw. Pfarrer mit homosexuellen oder lesbischen Prägungen im Pfarrhaus wohnen?

Der § 39 des Pfarrdienstgesetzes der EKD eröffnet mit der additiven Formulierung „Pfarrerrinnen und Pfarrer sind auch in ihrer Lebensführung im familiären Zusammenleben und in ihrer Ehe an die Verpflichtungen aus ihrer Ordination gebunden.“ diese Möglichkeit, in dem neben der Ehe anderes „familiäres Zusammenleben“ möglich ist.

Hier steckt der **Dissens**, ob es neben der Ehe eines Pfarrers und zölibatärem Leben, das es schon immer gab, auch noch *anderes Zusammenleben* geben kann. Dies wird hier bejaht und bedeutet zusammen mit dem zweiten Satz des Absatz 1 des Pfarrdienstgesetzes „*Hierfür sind Verbindlichkeit, Verlässlichkeit und gegenseitige Verantwortung maßgebend.*“, eine verpartnerte Verbindung.

Zu diesen komplizierten Fragen hat unsere **Kirchenleitung** eine **Arbeitsgruppe** „*Homosexualität in biblischem Verständnis*“ berufen, die einen 84-seitigen Abschlussbericht vorgelegt hat.

Ich gehe davon aus, dass Sie alle diesen Abschlussbericht gründlich studiert haben. Die verschiedenen Meinungen – etwa zu Fragen der Hermeneutik und Bibelauslegung, der Ethik und der naturwissenschaftlichen Fragen, wie der Psychologie, werden hier dargestellt. Einige wichtige Übereinstimmungen werden formuliert.

Mir hat dieser Abschlussbericht geholfen, die Materie besser zu verstehen.

Er übergeht keinen Dissens und lässt trotzdem beieinander bleiben, insonderheit in dem er feststellt, dass mit der Frage nach der Beurteilung von Homosexualität wohl Fragen des Schriftverständnisses und der Ethik, **aber nicht des Bekenntnisses** berührt werden.

Das ist für unsere weitere Debatte von großer Bedeutung.

Die Kirchenleitung hat daraufhin am 21. Januar 2012 einen **Beschluss** zur Modifizierung der Kirchenleitungsfeststellung von 2001 gefasst, der unter den **sehr engen Grenzen der Einmütigkeit im Kirchenvorstand und zustimmender Voten kirchenleitender Organe** dies „familiäre Zusammenleben Verpartnerter“ **im Einzelfall** möglich macht.

Ich meine, dass wir uns alle einig sind, dass sowohl Kirchenvorstände als auch kirchenleitende Personen unserer Kirche dies in **höchster Verantwortlichkeit für die Einheit unserer Landeskirche anwenden werden**.

Der ganze Prozess sollte nicht von Angst bestimmt sein.

Dieser Kirchenleitungsbeschluss hat nun zu verschiedenen **öffentlichen Meinungsäußerungen** geführt.

Ich kann jetzt hier nur sehr kurz meine persönliche Wahrnehmung weitergeben:

Von einzelnen schwierigen Voten abgesehen, zeigen sowohl die Eingaben an unsere Synode, als auch die vielfältigen öffentlichen Wortmeldungen einen großen Grad an

Verantwortungsbewusstsein, in der sich das geschwisterliche Miteinander unserer Kirche spürbar zeigt.

Ich meine, es gibt Grund, all denen, die sich konstruktiv geäußert haben, **zu danken**.

Stellvertretend will ich *Herrn Pfarrer Nogrody aus Markersbach* und *Mitwirkende der Bekenntnisinitiative* genauso nennen, den bemerkenswerten *Offenen Brief junger sächs. Theologinnen und Theologen vom 18. Februar diesen Jahres*. Der Diskurs wurde engagiert und fundiert geführt und macht uns als Sächsischer Landeskirche letztlich Ehre.

An uns allen ist die Debatte nicht vorbeigegangen.

Die vielen Wortmeldungen, besonders aus der Bekenntnisinitiative, haben etwas erreicht.

Der mitwirkende Theologische Ausschuss und der federführende Rechtsausschuss haben alles noch einmal gründlich erwogen und möchten im **Pfarrdienstgesetzergänzungsgesetz unserer Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens** – gemäß der Drucksache 133 - einen **neuen § 15** einführen, der den alten Wortlaut des Pfarrergesetzes des VELKD im § 51, aufnimmt, der lautet:

„*Pfarrerinnen und Pfarrer sind auch in ihrer Lebensführung in Ehe und Familie ihrem Auftrag verpflichtet.*“

Damit wird noch einmal die bleibende **Leitbildfunktion von Ehe und Familie, gerade auch im Hinblick auf das Pfarramt**, in einem **Kirchengesetz besonders betont**. Die Ehe bleibt in unserer Sicht ein besonderes Geschenk des Schöpferwillens Gottes.

Unbeschadet dessen bleibt aber der Kirchenleitungsbeschluss bestehen und kann im Einzelfall angewendet werden. Dies ist **der Ausgleich**, der es allen ermöglicht, unverletzt aus dieser Debatte zu gehen.

Der Theologische Ausschuss wird in der Folge der Debatte unserer Synode eine entsprechende **Erklärung mit Drucksache 134** vortragen und zur Annahme empfehlen.

Ich möchte namens des Theologischen Ausschusses und des Rechtsausschusses allen danken, die an der Erarbeitung und Behandlung des neuen Rechtscorpus zum Pfarrdienstgesetz mitgewirkt haben.

Zum Schluss:

Herr Präsident, Hohe Synode, liebe Schwestern und Brüder,

man kann die Einführung in ein solches Kirchengesetz wohl unter den Vorsatz der Vernunft stellen, wird es aber nicht persönlich unberührt behandeln können. Ich fühle mich den Schwestern und Brüdern der Bekenntnisinitiative in vielen Dingen sehr nahe. Auch ich habe Sorge, dass sich manche unserer treuen Gemeindeglieder von uns abwenden werden. Und auch ich habe Sorge, dass es uns nicht gut gelingen kann, den Stellenwert des Wortes der Heiligen Schrift unseren Gemeinden vor Ort verständlich zu erläutern.

Es ist wohl genauso schwer, wie unsere Vorgängersynoden Fragen der Ehescheidung oder der Frauenordination zu erwägen hatten

Dennoch habe ich in den letzten Jahren auch eine innerliche Entwicklung durchgemacht, die mir zu mehr Offenheit für homosexuell empfindende Menschen half. Ich denke etwa an Diskussionen mit jungen Leuten und meinen eigenen Kindern. Ich merke: das alles sind auch längerfristige kulturelle Entwicklungen.

Ich kenne aus der Seelsorge schwierigste Fragen und Konstellationen bei homosexuellen Menschen; aber genauso kenne ich Schwestern und Brüder, die sich sehr wertvoll mit ihren Gaben in Gemeinde und Kirche einbringen und segensreich wirken. Auch ich bleibe ein Stück ratlos.

Die Gemeinschaft in unserem Herrn Jesus Christus wird das aber für mich nicht berühren. Vielen Dank!